Satzung über das Erheben von Gebühren für das Benutzen des Jugendzeltlagerplatzes der Stadt Aub

Die Stadt Aub erlässt aufgrund des Art. 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung:

§ 1 Gegenstand der Benutzungsgebühr

Für das Benutzen des Jugendzeltlagerplatzes Aub erhebt die Stadt Aub Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Grundlage hierfür ist die Benutzungssatzung des Jugendzeltlagerplatzes der Stadt Aub.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühr ist die natürliche Person, welche im eigenen Namen oder im Auftrag einer Personengesamtheit, unbeschadet ihrer Rechtspersönlichkeit, sich für das Benutzen des Jugendzeltlagerplatzes Aub bei der Stadt Aub schriftlich anmeldet und dessen Anmeldung von der Stadt Aub schriftlich bestätigt wird.

(2) Melden sich mehrere natürliche Personen gemeinsam auf einem Schriftstück an, so sind sie Gesamtschuldner der Benutzungsgebühren.

§ 3 Maßstab der Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühr bemisst sich nach der Anzahl der Tage, an denen der Jugendzeltlagerplatz sowie die Nebenanlagen benutzt werden.
(2) An- und Abreisetag gelten bei der Berechnung als ein Tag.

§ 4 Höhe (Satz) der Benutzungsgebühren

(1) Auf der Grundlage des in § 3 genannten Maßstabes sind folgende Benutzungsgebühren je Person und Tag zu entrichten:

1. Jugendliche	2,00 €,
2. Erwachsene zur Betreuung der Jugendgruppen	2,50 € und
3. übrige Erwachsene	4,00 €.

Die Mindestgebühr beträgt 50,00 €.

(2) Wird auf ausdrücklichen Wunsch einer Gruppe der Zeltplatz nur von ihr belegt, sind die Gebühren nach den Nrn. 1), 2) und 3) zu erheben;

mindestens jedoch je Tag, pro Platz 140,00 €.

(3) Ist einer natürlichen oder juristischen Person die Benutzung des Zeltlagerplatzes zu einem bestimmten Termin seitens der Stadt Aub schriftlich bestätigt und damit reserviert worden, fällt bei Rücktritt (Absage) dieser Person eine Benutzungsgebühr (Rücktrittsgebühr) an.
(4) Die Rücktrittsgebühr berechnet sich nach dem Zeitraum zwischen dem Eingang der schriftlichen Absage bei der Stadt Aub und dem Zeitpunkt des reservierten ersten Tages der bestätigten Benutzung des Zeltlagerplatzes. Ist dieser Zeitraum nach Satz 1 unter einem halben Jahr, beträgt die Rücktrittsgebühr die Hälfte der anfallenden Gebühren nach Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 3; bei einem Zeitraum unter 3 Monaten ist die Rücktrittsgebühr die volle Gebühr im Sinne des 1. Halbsatzes.
(5) Für die Benutzung der Warmwasserduschen werden Duschmarken für je 0,80 €, von dem Beauftragten der Stadt, ausgehändigt.

§ 5 Entstehen der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht in dem Zeitpunkt, in dem nach § 2 die Stadt Aub aufgrund der Anmeldung den Benutzungszeitraum schriftlich bestätigt. Erst mit Eingang der angeforderten Benutzungsgebühren bei der Kasse der Stadt Aub begründet dies den Anspruch des Angemeldeten auf Benutzen des Jugendzeltlagerplatzes im Rahmen des von der Stadt Aub schriftlich bestätigten Zeitraumes.
(2) Bei Beendigung des Aufenthaltes erfolgt die endgültige Abrechnung und Anrechnung der bereits entrichteten Benutzungsgebühren. Wird entgegen des bestätigten Benutzungszeitraumes das Benutzen des Platzes vorzeitig beendet, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der nicht verbrauchten Benutzungsgebühr.
(3) Die Rücktrittsgebühr nach § 4 Abs. 4 entsteht mit dem Eingang der schriftlichen Absage einer natürlichen oder juristischen Person bei der Stadt Aub.

§ 6 Fälligkeit der Benutzungsgebühr

(1) Die Benutzungsgebühr wird eine Woche vor der Ankunft der angemeldeten Person oder der angemeldeten Personenmehrheit auf dem Jugendzeltplatz fällig und zahlbar. Der mit dem Bestätigungsvermerk des Geldinstituts versehene Einzahlungs- (Überweisungs-) –Beleg ist beim Abholen der Schlüssel als Zahlungsnachweis dem Beauftragten der Stadt vorzulegen. Die endgültige Höhe der zu zahlenden Benutzungsgebühr steht unter dem Vorbehalt, dass bei Personengruppen die Anzahl der einzelnen Nutzer mit der Anzahl der im Anmeldungsschreiben genannten Personenzahl übereinstimmt.
(2) Die Rücktrittsgebühr nach § 4 Abs. 4 wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und zahlbar.

§ 7 Sicherheitsleistung

(1) Mit dem Bestätigen der Anmeldung nach § 2 durch die Stadt Aub entsteht nach Maßgabe des § 5 der Anspruch der Stadt auf Sicherheitsleistung gegen dem Anmeldenden. Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt 110,00 Euro. Die Sicherheitsleistung ist zu demselben Zeitpunkt fällig und zahlbar, zu dem nach § 6 die Benutzungsgebühr fällig und zahlbar wird.
(2) Die Sicherheitsleistung ist dem Anmeldenden zurück zu geben, wenn keine Schäden an der Zeltplatzanlage durch die Benutzer verursacht worden sind.

§ 8 In-Kraft-Treten

(1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Erheben von Gebühren für das Benutzen des Jugendzeltlagerplatzes in Aub vom 17.02.2004, in der derzeit gültigen Fassung, außer Kraft.

Stadt Aub, den 22.01.2018

gez.
Robert Melber
1. Bürgermeister